

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S.66), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA vom 23. Juni 2016, Seite 202) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.1 bis. 1.3 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	11,52
	80 l	15,36
	120 l	23,04
	240 l	46,08
	770 l	148,02
	1.100 l	211,46
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	3,84
	60 l	5,76
	80 l	7,68
	120 l	11,52
	240 l	23,04
	770 l	74,01
	1.100 l	105,73

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40 l	1,92

2. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.10 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.10	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,66
	80 l	3,55
	120 l	5,32
	240 l	10,65
	770 l	34,16
	1.100 l	48,80

3. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.11 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	221,82
	7.000 l	310,55
	10.000 l	443,64
	10.000 l Pressbehälter	887,28
	werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	44,36
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	88,72

4. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.16 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.16	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	36,00
	2 m ³ Container	56,00
	3,5 m ³ Container	98,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	5 m ³ Container	140,00
	7 m ³ Container	196,00
	10 m ³ Container	280,00
	15 m ³ Container	419,00
	30 m ³ Container	839,00

5. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in dem Gebührentarif 1.18 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	70,00

6. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	70,50
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	53,30
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,90
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionspezifische Abfälle	35,90
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	199,00
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	218,70
2.6	Straßenkehrschutt	48,50
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	351,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	79,80

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den Dezember 2019

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel